

Nachtrag zum Gastgewerbegesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
	Gastgewerbegesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 971.1 (Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 b. Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung der Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten.</p>	<p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung der von Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten.</p>	
<p>Art. 6 b. Einwohnergemeinderat</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a. die Aufsicht;</p> <p>b. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. die Anordnung von Massnahmen und betrieblichen Auflagen.</p> <p>² Der Einwohnergemeinderat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einer Kommission oder einem Mitglied übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.</p>	<p>² Der Einwohnergemeinderat Die Gemeindegesetzgebung kann seine die Befugnisse nach Buchstabe b und c ganz oder teilweise einer Kommission-, <u>einem Einwohnergemeinderatsmitglied oder einem Mitgliedeiner Verwaltungseinheit</u> übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>Art. 7 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung bedarf:</p> <p>a. wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;</p> <p>b. wer den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt.</p> <p>² Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.</p>	<p>a. wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten vor Ort zubereitete oder angelieferte Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht<u>anbietet</u>;</p>	
<p>Art. 10 b. Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die betrieblichen Voraussetzungen, denen Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben entsprechen müssen, im Einzelnen durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei, betriebsicher und leicht kontrollierbar<u>betriebsicher</u> sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>Art. 13 Örtliche Geltung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen Einem Betrieb können auch mehrere Nebenbetriebe in derselben Einwohnergemeinde unterstellt sein, wenn sie der gleichen Gesamtleitung unterstehen.</p>	
<p>Art. 17 Bewirtung von Jugendlichen und Kindern</p> <p>¹ Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Eltern oder deren Vertretern begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Gastwirtschaften aufhalten.</p> <p>² Kinder unter zwölf Jahren dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften aufhalten.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18 Alkoholabgabeverbot</p> <p>¹ Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten¹⁾.</p> <p>² Die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht³⁾.</p>	<p>Art. 18 Alkoholabgabeverbot <u>Alkohol- und Tabakabgabeverbot</u></p> <p>¹ Die Der Verkauf und die Abgabe- von nicht gebrannten alkoholhaltigen- alkoholischen Getränken-, Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten richtet sich nach dem <u>Gesundheitsgesetz</u>²⁾.</p>	

¹⁾ Art. 68 Abs. 3 Gesundheitsgesetz (GDB 810.1)

²⁾ Art. 68 Gesundheitsgesetz (GDB 810.1)

³⁾ Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>Art. 25 Strafen</p> <p>¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:</p> <p>a. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ohne Bewilligung ausübt;</p> <p>b. wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;</p> <p>c. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.</p> <p>² Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 26a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Bisherige Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB 971.11 (Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser;</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>b. gemeinnützige sowie auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten;</p> <p>c. Landwirtschafts- und Alpbetriebe, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit der Direktvermarktung der Landwirtschafts- und Alpprodukte dient und als Nebenerwerb gilt;</p> <p>d. Kioske für alkoholfreie Getränke und Speisen;</p> <p>e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;</p> <p>f. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;</p> <p>g. Berghütten, die nur einzelne Getränke und Speisen abgeben.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;</p> <p>g. Alp- und Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben- und nur saisonal in Betrieb sind.</p>	
<p>Art. 4 Betriebliche Voraussetzungen a. Höhe und Fläche</p> <p>¹ Die Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen, sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind entsprechende Mehrhöhen zu beachten.</p> <p>² Der Hauptwirtschaftsraum muss eine Grundfläche von mindestens 40 Quadratmetern aufweisen.</p>	<p>Art. 4 Betriebliche Voraussetzungen a. Höhe und Fläche</p> <p>¹ Die <u>Alle Räume, und Einrichtungen, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, oder Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen</u> <u>Vorschriften der Gesundheits- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Brandschutzvorschriften⁴⁾,</u> sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind entsprechende Mehrhöhen zu beachten. <u>entsprechen.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 5 b. Zugänge und Ausgänge</p>	<p>Art. 5 <i>Aufgehoben</i></p>	

⁴⁾ Art. 3 Feuerwehrgesetz (GDB 546.1)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>¹ Alle Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen über hinreichend grosse ungehinderte Zugänge von aussen verfügen.</p> <p>² Räumlichkeiten, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, haben mindestens einen zweiten Ausgang ins Freie aufzuweisen, der während jeder Veranstaltung von innen ohne weiteres geöffnet werden kann und gut sichtbar als Notausgang bezeichnet ist. Die verantwortliche Person und das Personal sind dafür verantwortlich, dass diese Voraussetzung stets erfüllt ist.</p>		
<p>Art. 6 c. weitere Anforderungen</p> <p>¹ Für die weitere Ausgestaltung der Räumlichkeiten, insbesondere die Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Kücheneinrichtung, Buffetanlagen, Nebenräume und Aborte, sind im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung⁵⁾ sowie die Richtlinien der zuständigen Fachorganisationen, soweit sie vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt wurden, massgebend.</p> <p>² In feuerpolizeilicher Hinsicht gilt das Gleiche für die Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten.</p> <p>³ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Der Einwohnergemeinderat kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer von ihm bezeichneten sachverständigen Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung nachgewiesen ist.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben</p>	

⁵⁾ SR 817

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>Art. 7 d. Räume für Tanzanlässe</p> <p>¹ Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, können die in der vorliegenden Verordnung und in den allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen angemessen erhöht werden. Sie müssen ferner eine Tanzfläche aufweisen, die von den für die Bewirtung der Gäste bestimmten Flächen wenigstens optisch abgetrennt sind.</p> <p>² Ermöglichen die Zu- und Ausgänge in Notfällen keine Leerung der Räumlichkeiten innert nützlicher Frist, so können die zulässigen Steh- und Sitzplätze beschränkt werden.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:</p> <p>a. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt;</p> <p>b. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung⁶⁾ verletzt hat.</p>	<p>b. in den letzten <u>zweifünf</u> Jahren <u>vor Gesuchseinreichung</u> nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-Betäubungsmittel⁷⁾, der Wirtschaftspolizei, Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt hat und mittels aktuellem Betreibungsregisterauszug der <u>Wohnsitzgemeinde belegt, dass den Zahlungsverpflichtungen in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nachgekommen wurde.</u></p>	

⁶⁾ SR 812.2

⁷⁾ SR 812.2

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018	Notizen
<p>² Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:</p> <p>a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;</p> <p>b. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;</p> <p>c. ein Diplom einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule;</p> <p>d. einen andern vom zuständigen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.</p> <p>³ Bei Gelegenheitswirtschaften hat eine geeignete Person die Verantwortung für die Überwachung und Ordnung des Wirtschaftsbetriebes zu übernehmen.</p>	<p>a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis <u>ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis</u> oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;</p> <p>c. ein Diplom <u>oder Zertifikat</u> einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule; <u>mit Ausbildungsschwerpunkten in Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerblichem Recht und Betriebsführung;</u></p>	
	III.	
	Der Erlass GDB 971.211 (Regierungsratsbeschluss über bauliche Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe vom 23. Dezember 1980) wird aufgehoben.	
	IV.	

	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	